

drü-egg

das Magazin für Egg, Hinteregg und Esslingen

Statuten des Vereins drü-egg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «drü-egg» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Egg. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt Information und Unterhaltung der Bevölkerung und setzt sich zum Ziel, die Dialogkultur innerhalb der Gemeinde zu fördern.

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Herausgabe des Magazins „drü-egg“, das im Wesentlichen das Gemeindeleben von Egg zum Gegenstand hat. Das Magazin kann zudem als lose Informationsplattform für Vereine, für Institutionen, für das Gewerbe und für die Gemeinde verwendet werden. Zur Verfolgung können auch weitere Kommunikationsmittel verwendet werden, bspw. eine Internet-Website.

Das Magazin «drü-egg» wird von der Redaktion geführt, die durch den Vorstand bestimmt wird. Inhalt, Gestaltung, Herstellung und Vertrieb regelt die Redaktion gemäss eigenem Reglement. Die Redaktion untersteht dem Vorstand (Delegierte) und ist diesem gegenüber offenlegungspflichtig. Die Redaktion wird von der Leitung Redaktion geführt, welche jährlich durch den Vorstand bestätigt wird.

3. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Spenden, Zuwendungen und Erträge aller Art
- Subventionen

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitglieder-versammlung festgelegt.

Der Höchstbetrag für die Mitglieder beträgt 100 Franken pro Jahr. Die Beiträge für die Aktivmitglieder (Familien und Einzelpersonen) sowie die Gönnermitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Betrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.

drü-egg

das Magazin für Egg, Hinteregg und Esslingen

Statuten des Vereins drü-egg

4. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:

- alle am Egger Gemeindeleben interessierte Einzelpersonen oder Familien, sowie alle «drü-egg»-Leser

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

5. Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder und Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung, welche der Vorstand erlässt.

drü-egg

das Magazin für Egg, Hinteregg und Esslingen

Statuten des Vereins drü-egg

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung der Organe des Vereins
- Entscheid über Statutenänderungen
- Entscheid über Anträge des Vorstandes
- Entscheid mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Entscheid über die Auflösung des Vereins
- Entscheid über die Verwendung des Liquidationserlöses bei Vereinsauflösung, wobei das Vereins-Vermögen bei Auflösung einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Egg zuzuführen ist

8. Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand verteilt das vorhandene Budget Anfang Jahr anteilmässig auf die verschiedenen Aktivitätsbereiche und hält dies mittels Beschluss fest. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.

Der Vorstand hat keine Befugnis, in den Redaktionsbereich einzuwirken. Dieser organisiert sich selbst und wird gegenüber dem Vorstand von der Redaktionsleitung vertreten.

Der Vorstand kann seine Tätigkeit in einem Reglement genauer statuieren und zuteilen.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

drü-egg

das Magazin für Egg, Hinteregg und Esslingen

Statuten des Vereins drü-egg

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

11. Auflösung

Die Auflösung kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Version vom 19.06.2002 vollumfänglich und werden mit dem entsprechenden Entscheid der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Egg, den

Präsidium des Vorstandes:

Protokollführerin: